

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Auserkürzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke. — Verbandstoffe. — Patententziehung. — Schweineerkauf. — Verkehr mit Zucker. — Verarbeitung von Obst. — Preise für Neu. — Feldvereinigung Holzheim. — Landesstelle für Gemüse und Obst.

Bekanntmachung

betreffend die Auserkürzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel, vom 1. August 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel sind einzulösen. Sie gelten vom 1. Oktober 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer dem mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Bis zum 1. Januar 1919 werden Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel bei den Reichs- und Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine oder Darlehenskassenscheine und bei Beträgen unter einer Mark gegen Bargeld ungetauscht.

§ 3. Die Verpfändung zur Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Verkehr verbräugerte, sowie auf veräuferte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 1. August 1918.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Fahn.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Obige Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 15. August 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

An die Stadtkasse Gießen, die Gemeindefassen, die Kassen der Kirchen, Stiftungen und Iracitischen Religionsgemeinden sowie die Krankenkassen des Kreises.

Obige Bekanntmachung teilen wir Ihnen zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit.

Vom 1. Oktober 1918 ab sind Sie nicht mehr verpflichtet, die Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel in Zahlung zu nehmen. Die eingelösten Stücke sind entweder der Reichsbank oder in gleicher Weise wie nicht mehr umlaufsfähige Nickelmünzen dem Münzmetall-Depot des Reichs bei der Königl. Münze zu Berlin mit hinfälliger Verschauung zuzuführen.

Die kurz vor Ablauf der Einlösungsfrist bei Ihnen eingehenden Stücke werden von der Reichsbank und vom Münzmetall-Depot des Reichs noch bis zum 31. Januar 1919 angenommen werden.

Gießen, den 15. August 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Bedarf der Krankenkassen und der Krankenkassen an Verbandstoffen.

Die Versorgung der Apotheken sowie der ihnen gleichgestellten sonstigen Kleinhandlungen, sowie der Großverbraucher (d. h. der gewerblichen Betriebe mit erheblichem Jahresbedarf für Antiseptika, Reinigungsflüssigkeiten und dergl.) mit baumwollenen Verbandstoffen, Bistrotbandstift und ab 1. Oktober d. J. auch mit Verbandstoffe aus baumwollenem Spinnstoff erfolgt durch Vermittlung des Verteilungsausschusses der Reichsbekleidungsstelle für baumwollene Verbandstoffe. Die Bestellungen der Apotheken sind beim Verteilungsausschuss der Reichsbekleidungsstelle für baumwollene Verbandstoffe, Abteilung I für Apotheken, Berlin NW 87, Gebowstraße 16b, einzureichen, die Bestellungen der bei den Deutschen Droguistenverband von 1873, bzw. der Berliner Droguisten-Zinnung angehörender Drogerhandlungen bei diesen Verbänden (Dresdener Neuhof, Leipziger Straße 107, bzw. Berlin N. O. Bahstr. 42/43), die Bestellungen der übrigen Kleinhandlungen sowie der Großverbraucher bei der Reichsbekleidungsstelle, Abteilung B für Inhaltsversorgung.

Die Apotheken und sonstigen Kleinhandlungen dürfen nunmehr auch Verbandstoffe aus baumwollenem Spinnstoff nur gegen ärztliche Verordnung abgeben (Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 30. Mai d. J.), ausgenommen an solche Großverbraucher, die von der Reichsbekleidungsstelle ausdrücklich als solche anerkannt sind und mit deren Belieferung die betreffende Kleinhandlung vom Verteilungsausschuss der Reichsbekleidungsstelle für baumwollene Verbandstoffe beauftragt worden ist.

Bestellungen auf Verbandstoffe aus baumwollenem Spinnstoff haben die Kleinhandlungen bzw. Großverbraucher erstmalig unter Angabe ihrer Bestände für den Zeitraum Oktober—Dezember 1918 bis zum 2. September 1918 einzureichen. Bis dahin können sie noch unmittelbar vom Verbandstofffabrikanten beziehen. Krankenanstalten und Krankenkassen mit eigener Verbandstoffniederlage ist dagegen der Bezug nur mit Genehmigung der Reichsbekleidungsstelle und auf vorchriftsmäßige Anmeldung gestattet.

Gießen, den 20. August 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Dem Geometer 2. Klasse Julius Sauer aus Griedel ist durch Entscheidung des Provinzialausschusses der Provinz Oberhessen vom 1. Juni d. J. das ihm verliehene Patent als Geometer 2. Klasse entzogen worden.

Gießen, den 17. August 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Verkauf bei einem verendeten Schwein des W. Gauß in Oppenrod.

Bei einem verendeten Schwein des Landwirts Wilhelm Gauß in Oppenrod wurde die Kollausseuche festgestellt.

Gießen, den 23. August 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Verkehr mit Zucker.

In Nr. 193 der Darmstädter Zeitung vom 19. August 1918 ist eine Bekanntmachung Großh. Münsteriums des Innern über den Verkehr mit Zucker zur Herstellung von Tresterwein (Hausstrunk) vom 17. August 1918 sowie eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucker zur Verbesserung von Rotwein vom 17. August 1918 veröffentlicht.

Unter Hinweis auf diese beiden Bekanntmachungen wird bekanntgegeben, daß der Inhalt dieser Bekanntmachung allen Interessenten auf Zimmer Nr. 5 des Kommunalverbands zur etwaigen Einsicht offen liegt.

Gießen, den 21. August 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Semmerde.

Bekanntmachung

über das Verbot der Verarbeitung von Obst zu Obstwein. Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1.

Anderes Obst als Kletterbirnen (Mostbirnen, Holzbirnen, wilde Birnen) und Heidelbeeren darf gewerbsmäßig nicht zu Obstwein verarbeitet werden.

Ausnahmen dürfen nur für die Herstellung von Mosten zugelassen werden, die dem Verbrauch als Frischobst nicht zugeführt werden können. Ueber die Zulassung der Ausnahmen entscheiden die zuständigen Landesstellen, in Preußen die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst. Werden Ausnahmen zugelassen, so hat die Ablieferung der anfallenden Trester nach den im Einvernehmen mit der Reichsfuttermittelstelle ergehenden Weisungen der Reichsstelle, Geschäftsabteilung, zu erfolgen.

§ 2.

Zwischenhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen belegt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die das Verbot der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Obst zu Obstwein betreffende Bekanntmachung vom 20. Juli 1917 (Reichsanzeiger Nr. 173) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 23. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: v. Tilly.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918, vom 12. August 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) bzw. 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 1. Im § 1 Nr. 1 der Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918 vom 24. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) wird

unter a) die Zahl „180“ durch „220“ und unter b) die Zahl „160“ durch „200“

ersetzt.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der durch Artikel 1 festgesetzte Preis gilt für die nach §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 368) aufzubringenden Heumengen, auch soweit das Heu schon geliefert ist.

Berlin, den 12. August 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
J. B.: Ebler von Braun.

Bekanntmachung

Bez.: Feldbereinigung Holzheim; hier: Drainagezinsen.

In der Zeit vom 30. August bis einschließlich 6. September l. J. liegt werktags auf dem Amtszimmer Gr. Bürgermeisterei Holzheim der Ausschlag der Zinsen für Drainagekosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Gr. Bürgermeisterei Holzheim schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 11. August 1918.

Der Großf. Feldbereinigungskommissar,
Schmittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung

betreffend Obstversteigerungen.

In Ausführung der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Herbstgemüse und Herbstobst vom 29. Juli 1918, in Kraft getreten am 5. August 1918, wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Versteigerung des im öffentlichen Besitz des Staates, der Kreise und Gemeinden stehenden Obstes ist nur unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. Zu den Versteigerungen sind nur zugelassen: Selbstverbraucher aus dem Großherzogtum Hessen.

2. Die Obstmenge, die der einzelne Verbraucher freigen darf, beträgt für jedes versorgungsberechtigte Mitglied der Haushaltung bei Kernobst 20 Pfund, bei Steinobst 10 Pfund. Mehr wie 4 Zentner dürfen von dem einzelnen Verbraucher für den Verbrauch im Haushalt nicht versteigert werden. Der Nachweis ist durch die Lebensmittelkarte zu führen. Auf der Lebensmittelkarte ist durch den Beamten, der die Versteigerung vornimmt, zu bemerken, welche Mengen der Verbraucher versteigert hat. Alles in Zuoberhandlung versteigerte Obst unterliegt der Einzichung und fällt an die Landesobststelle. Die Einzichung wird wirksam durch Zustellung des betreffenden Befehls. Die Abnahme des Obstes erfolgt für die Landesobststelle durch die Bezirksgeschäftsstellen der Landesobststelle, bzw. durch deren Verkäufer.

§ 2.

Eine Versteigerung von im Privatbesitz stehendem Obst ist verboten.

§ 3.

Jede Abgabe von versteigertem Obst, sowie der Erwerb von Obst zu Restzwecken im Wege der Versteigerung ist verboten.

§ 4.

Die Landesstelle ist berechtigt, die Versteigerungsergebnisse einzufordern und zu prüfen.

§ 5.

Die Überschreitung der durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst festgesetzten Spätkobsthöchstpreise ist verboten.

§ 6.

Zwischenhandlungen gegen diese Bestimmungen werden auf Grund des § 16 der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Darmstadt, den 23. August 1918.

63580

Landesobststelle für das Großherzogtum Hessen.
Der Vorsitzende: Dr. Wagner.

Bekanntmachung

Bez.: Festsetzung von Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelspreisen für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Neue Großhandels- und Kleinhandelshöchstpreise werden demnächst veröffentlicht werden. Für gelbe Kohlräben und für weiße Möhren gelten die Höchstpreise der Verordnung des Landesrats vom 9. März 1918.

Mainz, den 23. August 1918.

Reichsstelle Landes-Gemüsestelle Verwaltungsabteilung.
Der Vorsitzende: Berner, Regierungsrat.

Bekanntmachung

über Erzeugerhöchstpreise für Gemüse.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für folgende inländische Gemüse darf bis auf weiteres beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht übersteigen:

Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages:

1. für Weißkohl bis 30. Nov. 1918	3.75 Mf.	4.00 Mf.
2. für Dauerweißkohl vom 1. Dez. 1918 ab	4.75 "	5.00 "
3. für Rotkohl bis 30. Nov. 1918	7.00 "	7.50 "
4. für Dauerrotkohl vom 1. Dez. 1918 ab	8.50 "	9.00 "
5. für Wirsingkohl bis 30. November 1918	6.50 "	7.00 "
6. für Dauerrirsingkohl vom 1. Dezember 1918 ab	8.00 "	8.50 "
7. für Grünkohl bis 30. Nov. 1918 vom 1. Dezember 1918 ab	7.00 "	7.50 "
	8.00 "	8.50 "
	9.50 "	10.00 "
	11.50 "	12.00 "
8. für rote Speisemöhren u. längliche Karotten	6.50 "	7.00 "
9. für gelbe Speisemöhren	4.75 "	5.00 "
10. für kleine runde Karotten	12.00 "	00.00 "
11. für rote (Salat-) Mören (rote Beete)	7.00 "	8.00 "
12. für Zwiebeln, Lofe bis 31. Oktober 1918	14.50 "	15.00 "
	15.00 "	15.50 "
	15.50 "	16.00 "
	16.50 "	17.00 "
	18.50 "	19.00 "
	20.50 "	21.00 "

Für Saat- und Stickschwiebeln bleiben die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 15. November 1917 (Reichsanzeiger 273 vom 16. November 1917) aufrechterhalten.

Die Preise gelten für gesunde, marktsfähige Handelsware frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2.

Hat der Anbauer besondere Aufwendungen an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung gehabt (Einmieten, Einkellern und dergleichen), so erhält er als Vergütung:

a) bei den zu 1, 3 und 5 genannten Gemüsearten im November 1918	1.00 Mf. je Zentner
b) bei den zu 2, 4 und 6 genannten Gemüsearten bis zum 31. Dezember 1918	1.00 Mf. je Zentner
später je Monat mehr	0.50 Mf. je Zentner
c) bei den zu 8 bis 11 genannten Gemüsearten bis zum 30. November 1918	0.50 Mf. je Zentner
später je Monat mehr	0.25 Mf. je Zentner

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 26. August 1918 in Kraft. Im gleichen Zeitpunkt treten die Bekanntmachungen vom 31. Juli 1918 (Reichsanzeiger 182 vom 3. August 1918), vom 7. August 1918 (Reichsanzeiger 187 vom 9. August 1918) und 15. August 1918 (Reichsanzeiger 193 vom 16. August 1918) außer Kraft.

Berlin, den 22. August 1918.

6344D

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: J. B.: Wilhelm.

R. G. O. 0916. VIII. 18. 60.